

Nr: 5

Erlasdatum: 2. November 1971

Fundstelle: BABI 12/1971, S. 752

Beschließender Ausschuss: Bundesausschuss für Berufsbildung

Beschluß zur Änderung der am 6. Juni 1971 verabschiedeten
Musterprüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen

(vgl. Bundesarbeitsblatt Heft 10/1971):

§ 2 Abs. 4 der Musterprüfungsordnung erhält folgende Fassung:

"Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der zuständigen Stelle bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen ([§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG](#))."